

# Gemeinde Westensee

## Vorhabenbezogener Bebauungsplan VB Nr. 18

### "Solarpark Westensee - Eichenallee"

## Begründung

Stand: Entwurf (Behördenbeteiligung / öffentliche Auslegung, Juni 2024)



**PLANUNGSBÜRO**  
**FÜR STADT UND REGION**  
CAMILLA GRÄTSCH ■ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG  
FON 0461/ 254 81 FAX 0461/ 263 48 INFO@GRZWO.DE

## **Gemeinde Westensee**

(Amt Achterwehr, Kreis Rendsburg-Eckernförde)



# **Vorhabenbezogener B-Plan Nr.18 für das Gebiet „Solarpark Westensee – Eichenallee“**

## **Entwurf**

### **Begründung**

#### **Teil I (städtebaulicher Teil)<sup>1</sup>**

##### **1 Lage und Umfang des Plangebietes**

Das Plangebiet befindet sich westlich der Straße Eichenallee, nördlich der Bosseer Straße und östlich der Streusiedlung Trentrade.

Im Laufe der fortschreitenden Projektplanung wurde deutlich, dass Teilflächen mit besonders hoher Reliefenergie nicht für das Aufstellen der Modultische geeignet sind. Zudem war aufgrund des innerhalb des Gebiets dokumentierten Lerchenvorkommens die Schaffung von Lerchen-fens-tern/-korridoren erforderlich, so dass insgesamt die Netto-Nutzfläche im ursprünglichen Geltungsbereich erheblich reduziert wurde. Aus diesem Grund wurde der Geltungsbereich im westlichen Teil bis durch Einbeziehung einer ehemaligen Tannenbaumschonung bis an die vorhandenen Knickstrukturen erweitert.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt 59,1 ha.

##### **2 Planungsziel und Planungserfordernis**

Der Klimawandel erfordert drastische Einsparungen von CO<sup>2</sup>-Emissionen bei der Erzeugung von Energie. Die Stromversorgung Deutschlands soll daher bis zum Jahr 2035 nahezu vollständig auf erneuerbaren Energien beruhen. Zusätzlich zeigen die aktuellen geopolitischen Entwicklungen das Erfordernis auf, im Hinblick auf die Versorgungssicherheit eine Unabhängigkeit vom Import fossiler Energieträger zu erreichen. Dementsprechend wurde mit der Verabschiedung des sogenannten „Osterpakets“<sup>2</sup> dem Ausbau bzw. der Nutzung der erneuerbaren Energien ein „überragendes öffentliches Interesse“ (auch im Dienste der öffentlichen Sicherheit) beigemessen; das Ausbauziel für 2030 wird angehoben auf 80% Anteil regenerativer Energien am Brutto-Stromverbrauch. Die Gemeinde Westensee möchte hierzu u.a. mit dieser Planung einen substanziellen Beitrag leisten.

Neben dem ökologischen Anspruch ist auch das ökonomische Interesse an der Ansiedlung eines

---

<sup>1</sup> Besonderer Teil II der Begründung ist der Umweltbericht

<sup>2</sup> „Gesetz zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor“; gültig ab 01.01.2023

Gewerbebetriebes in der Gemeinde gegeben. Dem gegenüber stehen die Auswirkungen eines solchen Vorhabens auf den freien Landschaftsraum und auch auf die Belange der traditionellen Landwirtschaft. Um hier zu einem Ausgleich der widerstreitenden Belange zu kommen, muss es also Ziel der Gemeinde sein, für die Solarnutzung einen möglichst verträglichen Standort zu benennen. Hierzu wurde ein gemeindeweites Standortkonzept<sup>3</sup> erstellt.

Die Errichtung einer großflächigen Photovoltaikanlage im Außenbereich ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB auf Flächen nur entlang von Autobahnen und von Schienenwegen des übergeordneten Netzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, ein privilegiertes Vorhaben.<sup>4</sup> Das Plangebiet liegt abseits der A 210 und erfüllt nicht die Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB und ist generell auch nicht als sonstiges Vorhaben nach Abs. 2 genehmigungsfähig, da regelmäßig öffentliche Belange entgegenstehen. Daher wird für das Vorhaben der Bebauungsplans Nr. 18 aufgestellt.

Da Planungsrecht für ein konkretes Vorhaben geschaffen werden soll, wird auf das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB zurückgegriffen:

Der Bebauungsplan selbst setzt mit Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) den planungsrechtlichen Rahmen für die Zulässigkeit des Vorhabens. Der Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), der Bestandteil des Bebauungsplanes (Teil C) wird, umschreibt konkret das Projekt (Projektplanung des Vorhabenträgers). Im Durchführungsvertrag werden die Modalitäten zur Durchführung des Vorhabens geregelt.

Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln sind, wird parallel zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 18 die 4. Änderung des FNP aufgestellt.

### **3 Entwicklung der Planung**

#### **3.1 Landesplanung**

Das Plangebiet ist gemäß Karte des Landesentwicklungsplans<sup>5</sup> dem ländlichen Raum zugeordnet und befindet sich in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Weitere Ausweisungen bestehen auf der Ebene des LEP nicht.

Der gültige Regionalplan des ehemaligen Planungsraumes III<sup>6</sup> stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung dar<sup>7</sup>. Südlich angrenzend befindet sich ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft (Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft).

---

<sup>3</sup> GRZwo Planungsbüro: Standortkonzept für großflächige Freiflächenphotovoltaikanlagen - Gemeinde Westensee (2023) – Anlage zur 4. Änderung FNP

<sup>4</sup> Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht (Inkrafttreten am 01.01.2023)

<sup>5</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein - Fortschreibung 2021

<sup>6</sup> Im Rahmen der Neuaufstellung der Regionalpläne wurde die Nummerierung des Planungsraumes „Schleswig-Holstein Mitte“ von Nr. III zu Nr. II geändert

<sup>7</sup> Der Entwurf zur Neuaufstellung des Regionalplanes sieht für das gleiche Gebiet die Ausweisung eines Entwicklungsgebietes für Tourismus und Erholung vor. Ein Teilbereich ist dort zudem als Kernbereich für Erholung dargestellt (vgl. nachstehend Kapitel 3.3 Standortbegründung).



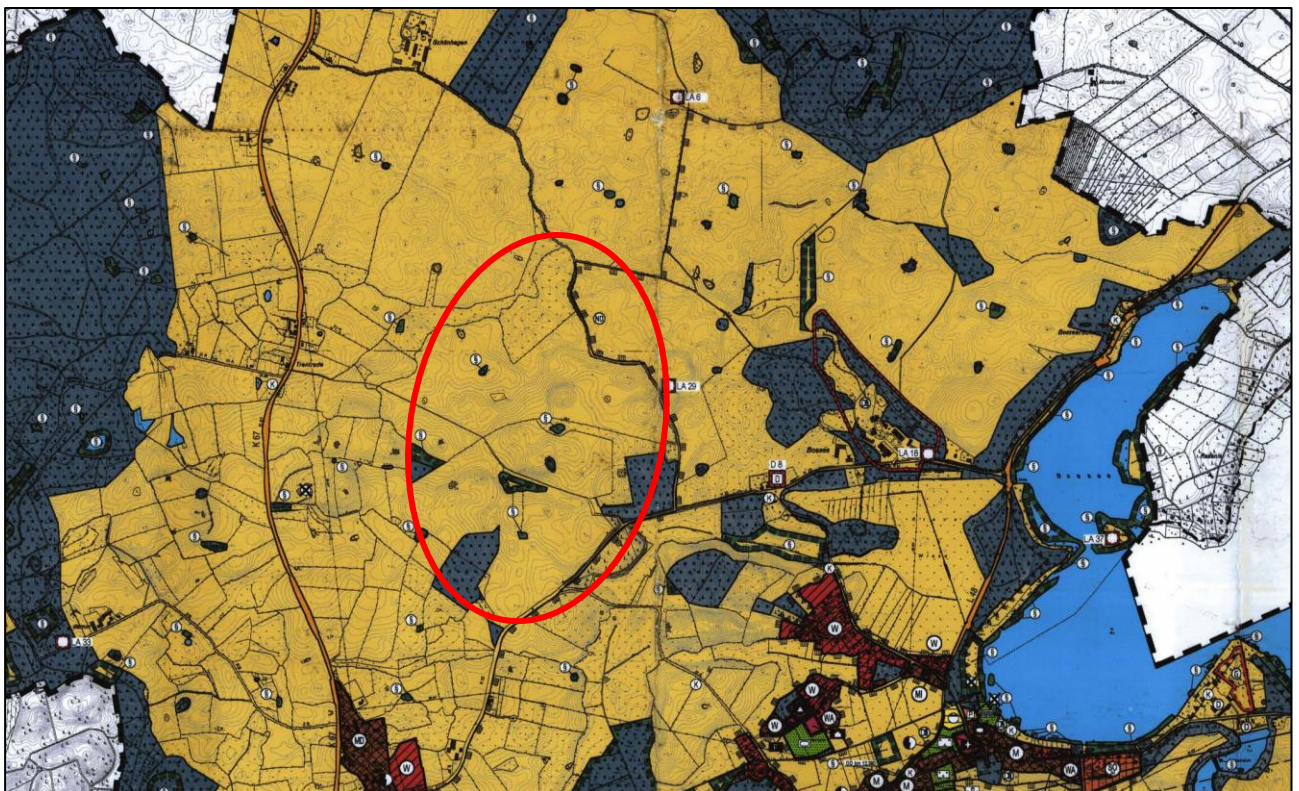
### 3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln.

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Westensee als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Aus der Darstellung (Fläche für die Landwirtschaft) lässt sich der Bebauungsplan mit seiner großflächigen Festsetzung von Sondergebieten für Photovoltaik nicht entwickeln. Daher wird parallel zum Bebauungsplan der FNP geändert.

Abb. 1: Ausschnitt Flächennutzungsplan Gemeinde Westensee



## 4 Planungskonzept / Inhalte der Planung

### 4.1 Projektplanung

Die Projektplanung des Vorhabenträgers Enerparc AG sieht vor, im Plangebiet, eine Photovoltaik-Freiflächenanlage zu errichten (vgl. Teil C Vorhaben- und Erschließungsplan).

Die Anlage wird aus reihig angeordneten, aufgeständerten, nicht beweglichen Solarmodulen sowie den erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen, Monitoring-Container, Übergabestation, Kameramast und Leitungen) bestehen.

Die Module werden auf Stahl- bzw. Aluminiumgestellen in einem fest definierten Winkel zur Sonne (ca. 18°) angeordnet und aufgeständert. Die Höhe der Modultische beträgt nach aktuellem Projektierungsstand ca. 3,00 – 3,20 m. Die Gestelle werden in den unbefestigten vorhandenen Untergrund gerammt, Fundamente sind grundsätzlich nicht vorgesehen. Hierdurch wird der Ver-

siegelungsgrad im Plangebiet auf ein Minimum begrenzt. Eine Ausnahme bilden die archäologischen Schonbereiche, in denen zum Schutz der Bodendenkmale auf das Rammen verzichtet wird.

Ein jeweils um die Solarfelder umlaufender Zaun wird die Anlagenbereiche sichern.

Die Photovoltaikanlage (PV-Anlage) kann nach Ende der Nutzungsdauer rückstandslos wieder entfernt werden.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Bosseer Straße.

Zwischen den Modulreihen sind ausreichend breite Abstände (von mindestens 2,50 m bis zu 4,10 m) vorgesehen, zwischen denen das anfallende Niederschlagswasser auf den Flächen natürlich versickern kann. Auch zwischen den einzelnen Modulen lassen die vorhandenen Abstände (ca. 2 cm) ein Durchlaufen des Wassers zu. Alle Zuwegungen und Fahrgassen werden versickerungsfähig ausgebildet. Insgesamt wird das im gesamten Plangebiet anfallende Niederschlagswasser somit weiterhin dem Boden- und Wasserhaushalt zugeführt und somit auch der natürliche Wasserkreislauf nicht beeinträchtigt.

Die geplante Photovoltaikanlage wird eine Nennleistung von ca. 50 Megawatt Peak besitzen. Unter den Bedingungen des Standortes lassen sich somit ungefähr 50.000 MWh pro Jahr erzeugen. Bilanziell kann der jährliche Strombedarf von über 12.000 Haushalten durch den Bau des Solarparks klimaneutral gedeckt werden kann.

Der erzeugte Strom wird in das Netz der SH-Netz eingespeist. Der mögliche Netzverknüpfungspunkt ist am UW Schacht-Audorf.

## **4.2 Bebauungsplan**

Der Bebauungsplan setzt die städtebaulich erforderlichen Regelungen zur planungsrechtlichen Absicherung des Vorhabens. Insgesamt sind die getroffenen Festsetzungen so gewählt, dass die Zulässigkeit der Vorhaben hinreichend bestimmt ist. Weitere Bindungen ergeben sich aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Projektplanung) und den Regelungen des Durchführungsvertrages.

Zu den vorgesehenen Regelungen des Bebauungsplanes im Einzelnen:

### **4.2.1 Festsetzungen**

#### Art der baulichen und sonstigen Nutzung

Bei der Photovoltaik-Freiflächenanlage liegen zwei einander überlagernde Bodennutzungen vor. Zunächst stellt die Bodenoberfläche eine extensive Grünlandfläche dar, die als extensive Weidelandfläche entwickelt werden soll. Dementsprechend erfolgt die Festsetzung als „Private Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Extensivgrünland“. Auf dieser Grünfläche werden, abgesehen von den Abstandsbereichen am Rande der Solarfelder, die Solarmodultische und die erforderlichen Nebenanlagen (Trafostationen) aufgestellt. Diese bauliche Nutzung wird über die Festsetzung des „Sondergebietes Photovoltaikanlagen“ geregelt.

Die Flächen für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen werden entsprechend als „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt. Die Ausgestaltung dieser Flächen erfolgt nach Maßgabe der grünordnerischen Vor-

gaben des Umweltberichts mit entsprechender Verpflichtung im Durchführungsvertrag zur Umsetzung der Maßnahmen.

Die innerhalb der Grünflächen liegenden Zuwegungen zu den einzelnen Solarfeldern werden als private Verkehrsflächen festgesetzt.

### Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzung der maximalen Höhe der Module wie auch der Nebenanlagen soll die Wirkung der Anlage auf das Landschaftsbild in einem verträglichen Rahmen halten. Die Mindesthöhe der Module über Gelände gewährleistet die Pflege der Grünlandfläche (Mahd / Schafbeweidung) auch unterhalb der Modultische.

Die festgesetzte zulässige Grundfläche (GR) bezieht sich ganz wesentlich auf die zwar nicht bebauten, aber von den Modulreihen überdeckten Flächen. Die tatsächliche Versiegelung des Bodens wird deutlich geringer sein, da für die Modultische grundsätzlich nur Rammpfähle zum Einsatz kommen werden. Eine Ausnahme bilden die archäologischen Schonbereiche, in denen zum Schutz der Bodendenkmale nach Abstimmung mit dem Archäologischen Landesamt keine Rammung erfolgen soll und stattdessen oberirdische Betonfundamente hergestellt werden.

Mit der festgesetzten Grundfläche wird der maximale Entwicklungsrahmen für die Haupt- wie für Nebennutzungen festgesetzt, da durch textliche Festsetzung (vgl. Text Ziff 2 Abs. 1 Satz 2) die Überschreitung der zulässigen Grundfläche i.S.d. § 19 Abs. 4 BauNVO ausgeschlossen ist.

Die GR von 245.000 m<sup>2</sup> ist vorhabenbezogen absolut festgesetzt zuzüglich einer geringfügigen Reserve.

Die baulichen Anlagen überdecken nach den Berechnungen des Vorhabenträgers in der Summe eine Fläche von 243.025 m<sup>2</sup>, der Reserve-Zuschlag beträgt 1.975 m<sup>2</sup>, mithin ca. 0,8 %.

Bezogen auf die Größe des festgesetzten Sondergebietes als maßgebliches Baugrundstück ergibt sich eine max. GRZ von ca. 0,55. Die Obergrenze der GRZ (Orientierungswert nach § 17 Abs. 1 BauNVO) für sonstige Sondergebiete (GRZ 0,8) wie auch die Kappungsgrenze nach § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO (ebenfalls GRZ 0,8) werden somit eingehalten bzw. merklich unterschritten.

### Überbaubare Grundstücksfläche

Die durch Baugrenzen festgelegten überbaubaren Grundstücksflächen („Baufenster“) setzen den räumlichen Rahmen für die aufzustellenden Solarmodule. Umlaufend sind am Rand des Sondergebietes i.d.R. 4 m Abstand vorgesehen, so dass eine Umfahrungsmöglichkeit gegeben ist.

Zum verrohrten Verbandsgewässer (Verbandsanlage 8.1.1 des Wasser- und Bodenverband Westensee: Rohrleitung Trautrade) wird satzungsgemäß ein beidseitiger Räumstreifen von 5 m eingehalten<sup>8</sup>.

---

<sup>8</sup> Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes Westensee vom 31.07.2023

### Örtliche Bauvorschriften

Die Regelungen zur äußeren Gestaltung der Nebengebäude und Zäune dient der besseren Einbindung dieser Anlagen in die Landschaft.

### Festsetzungen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Grünfläche des Plangebiets soll, soweit nicht durch Nebenanlagen, Wegeführungen u.ä. überdeckt, zu extensivem Weideland entwickelt werden. Zur Absicherung dieses Entwicklungsziels erfolgt – über die eigentliche Grünflächenfestsetzung hinaus – auch die (textliche) Festsetzung einer entsprechenden Maßnahme zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (vgl. Text Ziff. 4 Abs. 1).

Das Plangebiet ist durch die vorhandenen Knickstrukturen, Waldflächen und die Eichenallee gut eingegrünt. Dabei handelt es sich größtenteils um Grünstrukturen, die nach Landes- bzw. Bundesnaturschutzrecht oder Landeswaldgesetz unter Schutz stehen (vgl. Nachrichtliche Übernahme). Zum Schutz dieser Strukturen und der in dem Plangebiet vorhandenen Biotope werden Schutzabstände von 10 m festgesetzt. In Ergänzung der vorhandenen Grünstrukturen werden westlich des Teilgebiets 1, südlich des Teilgebiets 3 und östlich des Teilgebiets 2 Pflanzgebote zur Anlage von Gehölzstreifen festgesetzt. Vorgesehen sind 4-reihige Strauchpflanzungen mit heimischen Gehölzen. Damit wird die vorhandene Eingrünung des Plangebiets gebietsumfassend ergänzt.

Für alle grünordnerischen Festsetzungen gilt, dass im Text (Teil B) nur die wesentlichen, maßgeblichen Regelungen getroffen werden. Im Umweltbericht sind weitergehende Vorgaben zur Auswahl der Pflanzen, zu Pflegemaßnahmen usw. benannt. Der Vorhabenträger wird im Durchführungsvertrag u.a. zur Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen nach Maßgabe des Umweltberichts und zugehörigem Monitoring verpflichtet, so dass die vollumfängliche und fachgerechte Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen insgesamt gewährleistet ist.

Zur Begrenzung der Versiegelung ist festgesetzt, dass Zuwegungen in wasserdurchlässiger Oberfläche (wie z.B. Schotterrasen) auszuführen sind.

Die Bodenfreiheit des Zaunes (Verzicht auf Streifenfundamente/Sockel und Mindestabstand Zaun / Erdboden) soll die Durchlässigkeit für Kleinsäuger sicherstellen.

### Bedingtes Baurecht

Über die Festsetzung nach Text Ziff. 5 wird gemäß § 12 Abs. 3a BauGB die zulässige Nutzung als bedingtes Baurecht nach § 9 Abs. 2 BauGB an den Durchführungsvertrag gebunden.

#### **4.2.1.1 Nachrichtliche Übernahmen und Hinweise**

##### Naturschutz

Nachrichtlich übernommen werden der 30 m-Waldabstand nach § 24 Landeswaldgesetz (LWaldG) sowie die gesetzlich geschützten Biotope (§ 21 LNatschG). Dazu zählen die im Plangebiet liegenden Kleingewässer sowie Knicks und Feldhecken sowie die Eichenallee.



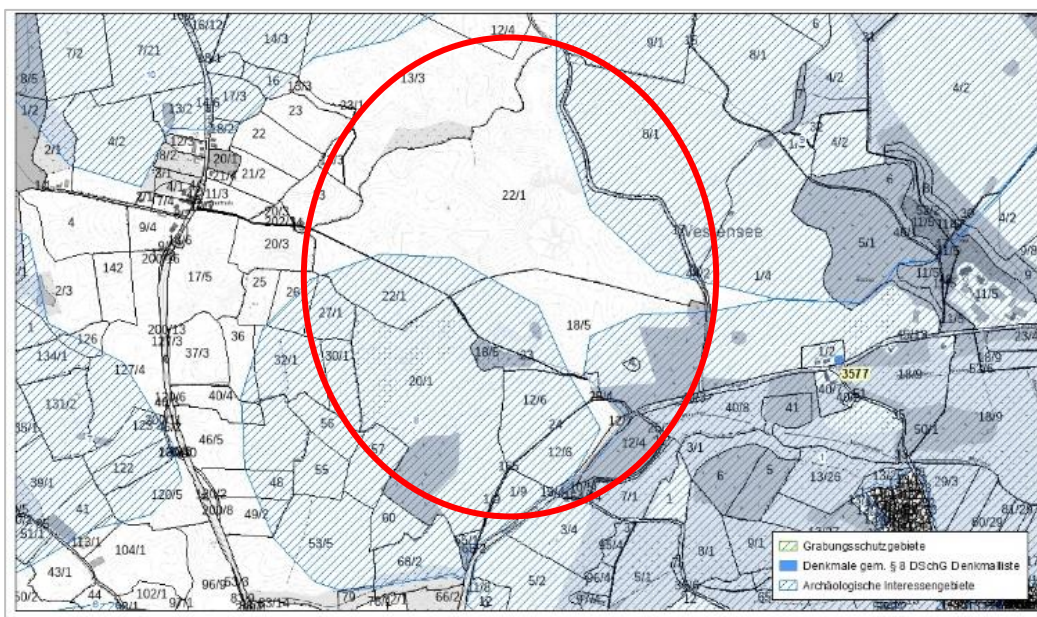
## Denkmalschutz

Eine Beeinträchtigung von Baudenkmalern, die in der Denkmalliste des Landesamtes für Denkmalpflege verzeichnet sind, durch die Planung ist nicht zu erkennen<sup>9</sup>.

Aufgrund des Hinweises der Unteren Denkmalschutzbehörde zur besonderen Bedeutung der Eichenallee für die Kulturlandschaft wurde das Landesamt für Denkmalpflege kontaktiert. Das Landesamt bewertet *die Eichenallee als kulturlandschaftsprägend, die aber doch in vielen Abschnitten sehr lückenhaft ist. Auch lässt die Allee keinen direkten Bezug zur Gutsanlage erkennen, so dass sie auch nicht in Bezug zu einer Sachgesamtheit mit unter Schutz gestellt werden könnte.*<sup>10</sup>

Seitens des Archäologischen Landesamtes wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet sich größtenteils in archäologischen Interessengebieten nach § 12 Abs. 2 Ziff. 6 DSchG befindet.

Abb. 2: Archäologische Interessengebiete



Quelle: Archäologisches Landesamt, Stellungnahme 17.08.2023

Im Rahmen einer Vorabbestimmung teilte das Archäologische Landesamt S-H hierzu mit<sup>11</sup>, dass im südlichen Teilbereich zudem mehrere Objekte der Archäologischen Landesaufnahme betroffen sind (u.a. ein Megalithgrab). Das ALSH weist daraufhin, dass Erdarbeiten an diesen Stellen nach § 12 Abs. 2 S. 6 DSchG der Genehmigung des Archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein bedürfen. Zu dem im Plangebiet bekannten Bodendenkmal wurde seitens des Vorhabenträgers mit dem ALSH abgestimmt, dass in den Schonbereichen rund um die Bodendenkmale nicht gerammt, sondern oberirdisch Betonfundamente eingesetzt werden, damit nicht in den Boden eingegriffen wird.

Das ALSH stimmt der Planung zwar zu, weist jedoch darauf hin, dass dort gem. § 14 DSchG archäologische Untersuchungen erforderlich sind.<sup>12</sup>

<sup>9</sup> Kreis Rendsburg-Eckernförder, Stellungnahme Untere Denkmalschutzbehörde vom 01.09.2023

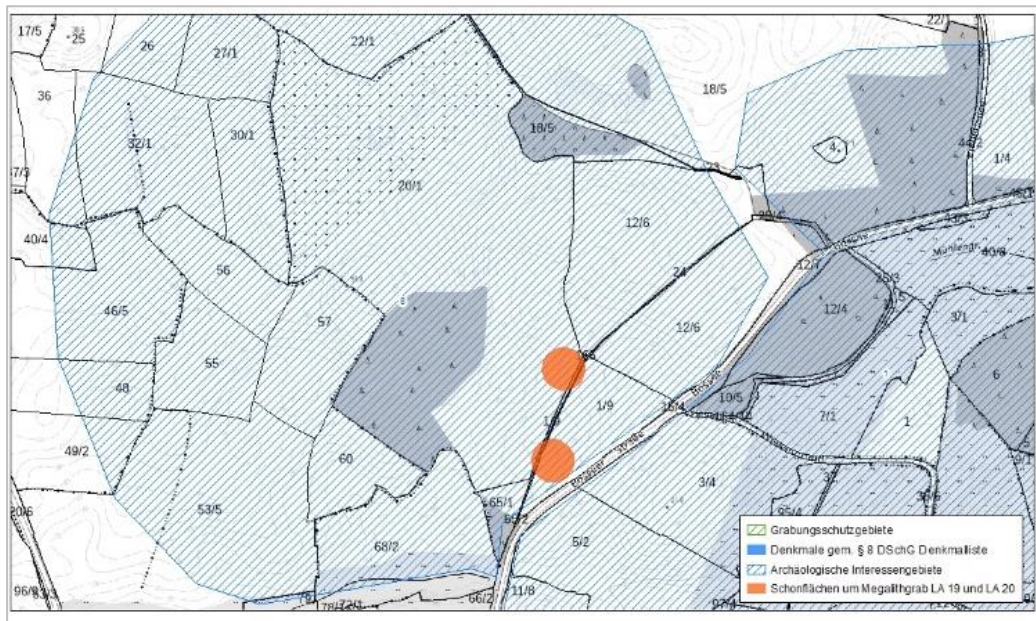
<sup>10</sup> E-Mail von Frau Dr. Meyer (LfD) vom 23.11.2023

<sup>11</sup> Schreiben des ALSH vom 09.06.2022

<sup>12</sup> Stellungnahme des ALSH vom 17.08.2023



Abb. 3: Schonflächen – mögliche Betroffenheit Archäologischer Denkmale



Quelle: Archäologisches Landesamt, Stellungnahme 17.08.2023

Ungeachtet dessen ist stets der § 15 DSchG zu beachten:

*Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.*

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

### Wasser

Der Wasser- und Bodenverband Westensee weist auf die durch das Plangebiet führende verrohrte Verbandsanlage 8.1.1 hin. Gemäß Satzung des Wasser- und Bodenverbands ist von Rohrleitungen ein Abstand von 5,0 m von jeglicher Bebauung frei zu halten<sup>13</sup>. Ebenso dürfen Bäume und stark tiefwurzelnde Sträucher in dem Abstandsbereich nicht gepflanzt werden. Die Verbandsanlage ist als Darstellung ohne Normcharakter aufgenommen. Der erforderliche Abstand wird durch die Baugrenzen eingehalten.

Die untere Wasserbehörde weist daraufhin, dass aus Gründen des Grundwasserschutzes keine verzinkten Elemente (Modultische, Zaunanlagen) verwendet werden dürfen. Zudem ist die Reinigung der Module nur mit klarem Wasser zulässig<sup>14</sup>.

<sup>13</sup> Stellungnahme des Deich- und Hauptsielverbandes Dithmarschen für den Wasser- und Bodenverband Westensee, 31.07.2023

<sup>14</sup> Stellungnahme Kreis Rendsburg-Eckernförde/ Untere Wasserbehörde vom 01.09.2023

## Immissionsschutz

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht davon auszugehen, dass mit dem Betrieb der Anlage unverträgliche Immissionen einhergehen. So gehen von der Anlage - abgesehen von der Bauphase- insbesondere keine nennenswerten Lärm- oder auch Staubemissionen aus.

### **4.2.1.2 Planergänzende Regelungen - Durchführungsvertrag**

Zum Bebauungsplan / Vorhaben- und Erschließungsplan wird zwischen Gemeinde und Vorhabenträger ein Durchführungsvertrag geschlossen. Dort verpflichtet sich der Vorhabenträger insbesondere zur Kostentragung, zur Durchführung des Vorhabens innerhalb einer bestimmten Frist einschließlich der Vornahme der Ausgleichsmaßnahmen und sonstiger grünordnerischer Maßnahmen sowie artenschutzrechtlicher Vorgaben (z.B. Kontrollmonitoring Lerchenfenster) oder Regelungen zum Grundwasserschutz.

Auch zum vollständigen Rückbau der Anlage nach deren Stilllegung sowie die Absicherung der Auflagen und Pflichten (z.B. durch Bürgschaften) werden Regelungen aufgenommen.

## **5 Umwelt**

Zum Bebauungsplan wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt. Im Umweltbericht (siehe gesonderten Teil II der Begründung) sind die dort ermittelten Belange des Umweltschutzes und die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse sind dabei vertieft untersucht worden.

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Zudem ist zu bedenken, dass mit der Anlage des Solarparks selbst ein Beitrag zum Umweltschutz geleistet wird (Substituierung fossiler Energieträger / Verringerung der CO<sup>2</sup>-Emissionen). Somit sieht die Gemeinde das mit der Planung verfolgte Ziel der Ausweisung von Flächen für die Gewinnung erneuerbarer Energien mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

## **6 Erschließung**

### **Verkehr**

Die Erschließung des Plangebiets erfolgt von der Bosseer Straße aus. Es werden die vorhandenen Feldzufahrten ertüchtigt.

Nennenswertes Verkehrsaufkommen wird nur in der Bauphase (und zu gegebener Zeit entsprechend in der Rückbauphase) auftreten; bei Betrieb wird die Anlage nur selten für Wartungsarbeiten u.ä. angefahren.

## Ver- und Entsorgung

Allgemein übliche Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie Wasser, Abwasser, Müll) sind nicht erforderlich. Das Gebiet benötigt keine Trinkwasserversorgung; Schmutzwasser und Müll fallen im alltäglichen Betrieb nicht an. Oberflächenwasser kann auf der Fläche versickern.

Die Berücksichtigung der Belange des Brandschutzes (ausreichende Löschwasserversorgung / Fahr- und Aufstellflächen für Feuerwehrfahrzeuge) sind im Weiteren mit der örtlichen Feuerwehr abzustimmen und im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nachzuweisen.

Fragen der Versorgung mit Betriebsstrom wie auch zur Einspeisung der gewonnenen elektrischen Energie sind zwischen Vorhabenträger und Energieversorgungsunternehmen zu klären.

## 7 Flächenbilanz B-Plan

Art der Nutzung	m <sup>2</sup>	m <sup>2</sup>	%
<b>Private Verkehrsfläche</b>		<b>1.215</b>	<b>0,21</b>
<b>Grünfläche</b>		<b>589.793</b>	<b>99,79</b>
Darin enthalten:			
<b>Sonstiges Sondergebiet- SO PVA</b>		<b>438.835</b>	<b>74,25</b>
SO PVA 1	116.298		
SO PVA 2	134.400		
SO PVA 3	98.131		
SO PVA 4	90.006		
<b>Pflanzgebot</b>		<b>19.047</b>	<b>3,23</b>
<b>Geschützte Biotop</b> (einschließlich Knicks)		<b>11.289</b>	<b>1,91</b>
<b>Summe</b>		<b>591.008</b>	<b>100,00</b>

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m<sup>2</sup> gerundet)

-----